

Verordnung

vom 1. Juli 2003

Inkrafttreten:
01.07.2003

zur Änderung von verschiedenen Bestimmungen über die Sicherheit von Aufzügen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten;

gestützt auf die Bundesverordnung vom 23. Juni 1999 über die Sicherheit von Aufzügen;

in Erwägung:

Das Inkrafttreten der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, insbesondere von Aufzügen, erfordert eine Anpassung der Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden und des Ausführungsreglements vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz. Insbesondere sollen die durch die zuständigen kantonalen Stellen durchgeführten Kontroll- und Bewilligungsverfahren präzisiert werden.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (SGF 731.0.11) wird wie folgt geändert:

Art. 30 Aufzüge, Warenaufzüge und Fahrtreppen

a) Allgemeines

¹ Das Inverkehrbringen, der Umbau und die umfassende Erneuerung von Aufzügen, Warenaufzügen und Fahrtreppen (die Geräte) müssen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Sicherheit von technischen Installationen und Geräten erfolgen. Die Installation dieser Geräte muss außerdem den im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten technischen Vorschriften entsprechen.

² Die Zugangstüren zum Triebwerk und zu den Steuereinrichtungen müssen grundsätzlich mit einem Türschloss versehen sein, dessen Typ von der kantonalen Inspektion für elektrische Installationen näher bezeichnet wird.

Art. 30a b) Kantonale Kontrolle

¹ Das kantonale Inspektorat für elektrische Installationen kontrolliert neue sowie umgebaute, erneuerte und ersetzte Installationen auf ihre Konformität mit den kantonalen Vorschriften hin.

² Nicht unter die kantonale Kontrolle fallen:

- a) Schiffshebewerke;
- b) Automobilheber für Reparatur- und Wartungsarbeiten;
- c) Materialförderanlagen und sonstige Vorrichtungen zur Beschickung von Maschinen, Behältern und dergleichen.

³ Unter kantonalen Vorschriften sind die Vorschriften im Bereich der Feuerpolizei und jene zur Regelung der Installation von Geräten zu verstehen.

Art. 31 c) Bewilligungsverfahren

¹ Vor Beginn der Arbeiten hat der Installateur dem kantonalen Inspektorat für elektrische Installationen folgende Unterlagen einzureichen:

- a) die technischen Angaben des Geräts;
- b) die Liste der Vorschriften, Normen oder Spezifikationen, die für das betreffende Gerät anwendbar sind.

² Nach Beendigung der Arbeiten übermittelt der Installateur dem kantonalen Inspektorat für elektrische Installationen eine Konformitätserklärung, aus der hervorgeht, dass die Installation den kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften entspricht.

³ Die Installation kann erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Oberamtmann auf Antrag des kantonalen Inspektorats für elektrische Installationen eine Spezialbewilligung erteilt hat. Das Inspektorat kann eine vorläufige Inbetriebnahme bewilligen.

Art. 32 d) Massnahmen bei Feststellung von Mängeln

¹ Der Oberamtmann kann gestützt auf die Stellungnahme des kantonalen Inspektorats für elektrische Installationen die Benützung einer Installation verbieten, wenn diese eine Gefahr darstellt oder den Sicherheitsnormen nicht mehr entspricht. Er kann alle durch die Umstände gebotenen Umbauten oder Reparaturen verlangen.

² Bei einem Unfall müssen der Oberamtmann und das kantonale Inspektorat für elektrische Installationen so rasch wie möglich benachrichtigt werden.

³ Das kantonale Inspektorat für elektrische Installationen meldet der zuständigen Bundesstelle die bei der kantonalen Kontrolle festgestellten Mängel.

ANHANG Bst. A Ziff. 2.5 und 2.13 sowie Bst. B

[Anwendbare technische Vorschriften (vgl. Art. 20 Abs. 1 der Verordnung)]

A. Normen und Richtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (einschliesslich der Normen, auf die sie Bezug nehmen)

...

2. Brandschutzrichtlinien (einschliesslich der entsprechenden Erläuterungen):]

2.5 Wärmotechnische Anlagen, Ausgabe 1993

Wärmotechnische Anlagen, Zusatz 1999

2.13 Sprinkleranlagen, Ausgabe 1993

Sprinkleranlagen, Zusatz 1998

[B. Wesentliche Normen, Richtlinien und Leitsätze anderer Institutionen (nicht abschliessend)]

1. Schweizer Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins, Aufzüge für die Förderung von Personen und Gütern. SIA 370/10, Ausgabe 1979.
2. Schweizer Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins, Aufzüge für die Förderung von Personen und Gütern mit elektrohydraulischem Antrieb. SIA 370/11, Ausgabe 1990.
3. Wegleitung für die Anwendung der Norm SIA 370/10 (1979) «Aufzüge»: SIA 370/101, Ausgabe 1985.
4. Schweizer Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins, Kleingüteraufzüge mit elektromechanischem Antrieb. SIA 370/20, Ausgabe 1990.
5. Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Teil 3: Elektrisch und hydraulisch betriebene Kleingüteraufzüge: NF EN 81-3, Ausgabe März 2001.
6. Aufzüge für die Förderung von Gütern mit manuellem Beladen und Entladen (Verbot des Mitfahrens): SIA V 370/23, Ausgabe 1994.
7. Schweizer Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins, Fahrtreppen und Fahrsteige. SIA 370/12, Ausgabe 1987.
8. Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Fahrtreppen und Fahrsteigen: SN EN 115, Ausgabe 1998.
9. Technische Norm des SEV – Niederspannungs-Installationen (NIBT) SN SEV 1000: 2000, 15. Januar 2000.
10. Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Teil 1: Elektrisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge: SN EN 81-1, Ausgabe August 1998.
11. Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Teil 2: Hydraulisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge: SN EN 81-2, Ausgabe 1998.
12. Erhöhung der Sicherheit bestehender Aufzugsanlagen. Erforderliche Massnahmen in Anlehnung an die Normen SN EN 81-1: 1998 (SIA 370.001): SIA Merkblatt 2019, Ausgabe 2000.
13. Wartung von Aufzügen und Fahrtreppen – Wartungsanweisungen: SN EN 13015: 2001, Ausgabe 2001.
14. Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, Blitzschutzanlagen. SEW 41.4022, Ausgabe 1987.

15. Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, Fundament der SEV 41.4113, Ausgabe 1989.
16. Ergänzende technische Richtlinien der Kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt zu den Blitzschutzanlagen, Ausgabe 1995.
17. Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches betreffend die Kontrollen und Reinigungen von Gasheizungsinstalltionen, Ausgabe 1989.

Diese Texte können bei den Sekretariaten der betreffenden Institutionen bezogen oder eingesehen werden.

Art. 2

Das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RSF 710.11) wird wie folgt geändert:

Art. 37 Aufzüge

Für die Installation von Aufzügen, Warenaufzügen und Fahrtreppen sind die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Feuerpolizei anwendbar.

Art. 72 Abs. 2 Bst. b und d (neu)

[² Vorbehalten sind namentlich die Sonderbestimmungen:]

- b) über die Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Beschluss vom 5. Juni 1979);
- d) über die Aufzüge, Warenaufzüge und Fahrtreppen (Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden).

Art. 89 Abs. 2 Bst. b und d

[² Eine Kopie der Bewilligung wird zugestellt an:]

- b) das kantonale Feuerinspektorat und das kantonale Inspektorat für elektrische Installationen;
- d) die Bezirksschätzungskommission;

Art. 3

Der Beschluss vom 3. Juli 1984, mit welchem der Kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt die Vollmacht übertragen wird, einen Anwendungstarif zum Artikel 66 der Verordnung über die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Personen- und Warenaufzüge) zu erlassen (SGF 731.1.26), wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über die Zuständigkeit der Kantonalen Gebäudeversicherung zum Erlass des Gebührentarifs für die im Bereich der Aufzüge, Warenaufzüge und Fahrtreppen ausgeführten Aufgaben

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft

Der Präsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER